

Stellungnahme des DGB-Bezirk NRW

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Landesbesoldungsgesetzes sowie
des Landesreisekostengesetzes

Düsseldorf, den 31.08.2022

1. Zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Sie teilen mit, dass aufgrund eines technischen Übertragungsfehler bei der Erstellung des Gesetzentwurfes für das „Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ die ab dem 1. Januar 2022 geltenden Anlage 18 (regionaler Ergänzungszuschlag) sowie die ab dem 1. Dezember 2022 geltende Anlage 13 (Familienzuschläge) des Landesbesoldungsgesetzes zu niedrig bemessen wurden. Der Übertragungsfehler betreffe ausschließlich die genannten Anlagen, das Gesetz im Übrigen – insbesondere die in der Gesetzesbegründung dargestellte Ermittlung der Berechnungsgrundlagen – seien nicht betroffen. In der Folge erhöhen Sie einzelne Beträge mit vorliegendem Gesetzentwurf.

Aufgrund der von Ihnen gewährten viel zur kurzen Frist ist uns eine Überprüfung der Änderungen nicht möglich.

2. Zur Änderung des Landesreisekostengesetzes

Die Anhebung der Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen auf 0,35 Cent begrüßen wir. Wir nehmen insofern auch noch einmal Bezug auf unsere Stellungnahme vom 10.06.2021 zu § 5 Abs. 1 n.F. an Sie. Dort hatten wir bereits eine Anpassung an die aktuellen steuerlichen Vorschriften gefordert. Die vom Bundesgesetzgeber damals vorgesehene maßvolle Anpassung der Erstattungssätze, um die Belastung durch steigende Kosten für Pendler in Teilen auszugleichen, sah bis 2024 eine sukzessive Anhebung auf 0,38 Cent pro km vor. Diesen richtigen zweiten Schritt sollte auch der Landesgesetzgeber im Reisekostenrecht nachvollziehen.